



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159 | 19053 Schwerin

Verbandsvertreter
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Der Vorsitzende

BEARBEITER/IN
Sebastian Grunz

TELEFON

0385/588 89133

TELEFAX

0385/588 89190

EMAIL

sebastian.grunz
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN

200-313-04/17

DATUM

24.01.2018

**Protokoll der 57. Verbandsversammlung des
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg**

Datum: 15.11.2017
Beginn: 17:10 Uhr
Ort: Bildungs- und Technologiezentrum Schwerin
(Werkstraße 600, 19061 Schwerin)
Leitung: Herr Christiansen (Verbandsvorsitzender)
Teilnehmer: siehe Anlage 1
Gäste: Herr Dr. Riese (Görg Rechtsanwälte, Berlin)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017
5. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
6. Öffentliche Anfragen
 - a) Anfragen von Verbandsvertretern
 - b) Einwohnerfragestunde
7. Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie – grundlegende Abwägungsentscheidungen
 - a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich
 - b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhenregelung“

ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET

www.westmecklenburg-schwerin.de

**VERBANDSANGEHÖRIGE
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen

- c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“
 - Vorstellung und Diskussion des Rechtsgutachtens (Gast: Herr Dr. Riese, Görg RÄ)
 - Modifizierung des PS (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“
 - d) Streichung des PS (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“
 - e) Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz
 - f) Information über das weitere Vorgehen
8. Haushalt des Regionalen Planungsverbandes
- a) Beschluss zum Regionalbudget
 - b) Information über den Stand der Rechnungsprüfung für das HH-Jahr 2016
9. Sonstiges
-

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Herr Christiansen als Verbandsvorsitzender eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Verbandsvertreter sowie Gäste.

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Herr Christiansen stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung sowie anschließend die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, mit 41 anwesenden von 48 Verbandsvertretern, fest.

TOP 3: Feststellung der Tagesordnung

Herr Steinberg stellt einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung (Verschiebung der Beschlussfassungen zu den Beschlussvorlagen VV-04/17, VV-05/17 und VV-07/17, siehe Anlage 3). Herr Steinberg begründet seinen Antrag mündlich.

Herr Christiansen gibt ein negatives Votum zum Antrag ab, da sich die Begründung im Wesentlichen auf Änderungen an den Kriterien stützt. Eine Diskussion zu den Kriterien kann in dem entsprechenden Tagesordnungspunkt geführt werden. Herr Christiansen unterstreicht, dass sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg (RPV WM) mitten im Abwägungsprozess befindet. Die Hinweise, die im Rahmen der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben wur-

den, wurden überprüft und sind so stichhaltig, dass eine Befassung der Verbandsversammlung notwendig ist. In der heutigen Sitzung geht es darum zu entscheiden, wie mit diesen Hinweisen umgegangen werden soll.

Herr Böhringer stellt einen Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung (Antrag auf Voruntersuchung zur Schaffung eines zentralen Windenergieclusters in der Planungsregion Westmecklenburg, siehe Anlage 4). Herr Böhringer begründet seinen Antrag mündlich.

Herr Christiansen ruft zunächst gemäß § 11 Abs. 2 Geschäftsordnung den Antrag von Herrn Steinberg zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	38
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	20
Stimmenthaltung:	3

Der Antrag von Herrn Steinberg wird mehrheitlich abgelehnt.

Herr Christiansen ruft anschließend den Antrag von Herrn Böhringer zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	41
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	37
Stimmenthaltung:	0

Der Antrag von Herrn Böhringer wird mehrheitlich abgelehnt.

Es gibt keine weiteren Anträge oder Hinweise zur Tagesordnung. Die Tagesordnung wird mehrheitlich (bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen) beschlossen.

TOP 4: Protokollkontrolle der 56. Verbandsversammlung am 10.05.2017

Zum Protokoll der 56. Verbandsversammlung gibt es keine Hinweise. Es wird bestätigt.

TOP 5: Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Der Tätigkeitsbericht ist dem Protokoll als Anlage beigelegt (siehe Anlage 5). Es gilt das gesprochene Wort.

TOP 6: Öffentliche Anfragen

Herr Christiansen spricht sich dafür aus, entgegen der Satzung (§ 8) Anfragen von Einwohnern zu TOP 9 der Verbandsversammlung zuzulassen. Der Vorschlag wird von der Mehrheit der anwesenden Verbandsvertreter (bei vier Enthaltungen) mitgetragen.

TOP 6a) Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung

Frau Cordes kritisiert, dass das Schreiben der Firma ENERCON im Vorfeld der heutigen Sitzung an die Verbandsvertreter weitergereicht wurde.

Herr Schmude informiert, dass der Sachverhalt im Vorstand diskutiert wurde. Im Ergebnis wird die Geschäftsstelle (GS) des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) zukünftig keine Informationsschreiben von Dritten weiterleiten.

Herr Warnecke erfragt, ob bekannt ist, wie viele Anträge auf Zielabweichungsverfahren (ZAV) vorliegen und wie der RPV WM damit umgeht.

Herr Christiansen entgegnet, dass dem Planungsverband derzeit keine Anträge auf ZAV vorliegen und nicht bekannt ist, ob und wie viele Anträge im Energieministerium vorliegen.

Falls ein Antrag darauf abzielt, eine Windenergieanlage (WEA) in einem vorgesehenen Windeignungsgebiet (WEG) auf Grundlage der Kulisse vom 10.05.2017 zu errichten, können dem Antrag keine Ziele in Aufstellung entgegengehalten werden (positives Votum des Vorstandes zum Antrag). Bei Anträgen außerhalb von WEG werden Ziele in Aufstellung entgegengehalten, weil dort WEG nicht vorgesehen sind (negatives Votum zum Antrag). Wenn Anträge in den PSR gestellt werden, gibt es dazu eine Einzelfallentscheidung. Es muss entschieden werden, ob dieser PSR zu einem Eignungsgebiet wird oder nicht.

TOP 6b) Einwohnerfragestunde

- Frau Uta Rogge, Testorf-Steinfurt

Frage:

1. Hat die Gemeinde, wenn die Öffnungsklausel zur Anwendung kommt, ein Mitspracherecht? Muss die Gemeinde ein Altgebiet übernehmen?
2. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) wurde durch das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Greifswald hinsichtlich der WEG-Flächen für unwirksam erklärt. Das OVG Magdeburg argumentiert, dass Flächennutzungspläne und Bauleitpläne (F- und B-Pläne) für Windenergie, die aus dem Regionalplan entwickelt wurden, somit auch unwirksam sind. Demzufolge sind die F- und B-Pläne in Westmecklenburg auch nichtig. Wie stehen Sie dazu?

Antwort:

Zu 1.: Herr Schmude informiert, dass dazu in Tagesordnungspunkt 7 c diskutiert wird.

Zu 2.: Herr Christiansen stellt klar, dass das OVG Greifswald das RREP WM aus dem Jahr 2011 nicht in Gänze für unwirksam erklärt hat. Das Gericht hat festgestellt, dass das RREP WM hinsichtlich des Windeignungsgebiets „Kladrum“ rechtswidrig ist. In diesem Zusammenhang wurde das RREP 2011 geprüft und die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete inzident für unwirksam erklärt.

Herr Zielke aus dem Energieministerium führt ergänzend zum Urteil des OVG Greifswald aus, dass es kein Urteil im Rahmen eines Normkontrollverfahrens war, weshalb das RREP WM nicht vollständig aufgehoben ist.

- Herr Roberto Kort, Gemeinde Sülstorf

Frage:

Haben Sie als Planungsverband die Möglichkeit, andere Abstände zu Siedlungen im Innenbereich als die momentan bestehenden 1.000 m festzulegen? Besteht die Möglichkeit, z.B. einen Abstand von 1.500 m festzulegen wie in Nordrhein-Westfalen (NRW)? Und wenn man der Argumentation folgen würde, dem Außenbereich weniger Schutzanspruch zukommen zu lassen als dem Innenbereich, könnte man dort doch z. B. 1.200 m festlegen.

Antwort:

Herr Christiansen erwidert, dass es sich bei den Regelungen in NRW um landesgesetzliche Festlegungen handelt. Der RPV WM ist kein Gesetzgeber und hat sich bei seiner Aufgabenwahrnehmung als Plangeber an die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu halten. Der RPV WM könnte größere Abstände zu Siedlungen beschließen, jedoch müsste dies gerichtsfest begründet werden. Wenn man dem Verwaltungshandeln der BImSch-Behörden folgen würde, würde der dreifache Abstand einer WEA zu einer Siedlung (3H, unter Beachtung der aktuellen Anlagenhöhen von 200 m entspricht dies 600 m) ausreichen, denn bereits dann liegt nach Einschätzung des Gesetzgebers keine bedrängende Wirkung mehr vor. Der RPV WM hat sich in der Vergangenheit auf Grund des Vorsorgeaspektes, nicht auf Grund von Grenzwertüberschreitungen, für einen Abstand von 1.000 m ausgesprochen.

Herr Schmude ergänzt dazu, dass hinsichtlich der Anwendung der TA Lärm bzw. des sog. Interimsverfahrens verschiedene Gerichtsurteile existieren, die teilweise gegensätzliche Rechtsauffassungen vertreten. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden sich die aktuell gängigen Schallimmissionsabstände auch durch die Anwendung der sog. Interimslösung auf Genehmigungsebene nicht wesentlich erhöhen, so dass die Änderung des Schallprognoseverfahrens keine Auswirkung auf die Regionalplanung hat.

Herr Prahler stellt einen Antrag zur GO, dass die Diskussion unter diesem TOP eingegrenzt werden soll.

Da keine weiteren Fragen bestehen, schließt Herr Christiansen die Einwohnerfragestunde.

TOP 7: Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie - grundlegende Abwägungsentscheidungen

TOP 7a) Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich

Frau Gabler stellt den Hintergrund vor (siehe Folien 21 bis 27 der Anlage 2). Im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe wurde gefordert, eine Differenzierung des Abstandspuffers von Innen- und Außenbereich vorzunehmen. Dabei wurde auf die planungsrechtlich unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit des Innenbereichs gegenüber dem Außenbereich verwiesen. Ferner überschreitet ein einheitlicher Schutzabstand zwischen Innen- und Außenbereich die planerische Gestaltungsfreiheit des Plangebers. Außerdem muss der Plangeber unabhängig von der Differenzierung des Siedlungsabstan-

des im gesamten Planungsprozess hinterfragen, ob er der Windenergie substantiell Raum verschafft hat. In diesem Zusammenhang muss er auch hinterfragen, ob er bei den „weichen“ Ausschlusskriterien, bei denen ein Gestaltungsspielraum besteht, alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat und nicht eine „Verhinderungsplanung“ betreibt. Eine „Verhinderungsplanung“ hätte eine Unwirksamkeit des Planes zur Folge. Eine räumliche Steuerung der Errichtung von WEA wäre dann nicht gegeben und die Errichtung von WEA im gesamten Außenbereich rechtlich möglich. Der Außenbereich, in dem WEA errichtet werden könnten, umfasst ca. 50 % der Regionsfläche Westmecklenburgs. Frau Gabler stellt die Ergebnisse einer Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich anhand zweier Beispiele vor (Folie 26 der Anlage 2). Anschließend stellt sie die weiteren Arbeitsschritte vor.

Nachfolgend findet eine Diskussion über die vorliegende Beschlussvorlage VV-04/17 statt.

Frau Bernhard, Herr Prof. Dr. Huzel, Herr Schulz sowie weitere Verbandsvertreter hinterfragen die Begründung zu den konkreten Abstandszahlen zu Siedlungen im Innen- und Außenbereich. Es fehle eine Begründung zu den in der Beschlussvorlage konkret genannten Abständen von 1.000 m und 800 m.

Herr Prof. Dr. Huzel stellt einen Änderungsantrag, der vorsieht, den Abstand zum Innenbereich („im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ nach § 34 BauGB) auf 1.200 m und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 1.000 m festzusetzen. Er begründet dies mit den künftig wachsenden Anlagenhöhen und einer damit verbundenen stärkeren optischen Bedrängung. Ferner würde auf diese Weise dem Differenzierungsgebot zwischen Innen- und Außenbereich Rechnung getragen.

Frau Cordes beantragt, den ersten Punkt der Beschlussvorlage abzustimmen und den zweiten Punkt zurückzustellen, bis die Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen ist.

Herr Böhringer unterstützt den Antrag von Frau Cordes. Er plädiert jedoch dafür, bei der Differenzierung der Siedlungsabstände der „geringeren Schutzklasse“ mindestens 1.000 m als Abstand zuzusprechen.

Frau Brincker spricht sich für eine Definition des Außenbereichs aus.

Frau Gabler stellt im Zusammenhang mit den Diskussionen eine Karte der Region vor, die veranschaulicht, welche Auswirkungen es hätte, wenn der Regionale Planungsverband (RPV) den Windenergieausbau nicht regionalplanerisch steuern und somit keine WEG ausweisen würde. Die von der Geschäftsstelle (GS) erarbeitete Karte

zeigt, welche Flächen einem Windenergieausbau gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 5 BauGB grundsätzlich zugänglich wären. Dazu wurden die harten Kriterien, bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung von WEA ausgeschlossen ist, über die Planungsregion „gelegt“. Zusätzlich wurde ein pauschaler Siedlungsabstand von 500 m Puffer festgelegt und von der Regionsfläche abgezogen. Im Ergebnis sind ca. 50 % der Regionsfläche theoretisch für die Errichtung von WEA zugänglich. Abschließend plädiert sie eindringlich dafür, auf der heutigen Sitzung Entscheidungen für eine rechtssichere Planung zu treffen.

Herr Prahler plädiert dafür, dass sich die Verbandsvertreter nicht „zu Stimmvieh degradieren“ lassen sollen.

Herr Graf von Westarp beantragt, die Formulierung „mindestens“ vor den in der Beschlussvorlage genannten Abstandswerten von 1.000 m und 800 m zu setzen. Er hinterfragt ferner, ob die 1.000 m zum Innenbereich festgesetzt sind.

Herr Christiansen führt aus, dass das OVG Greifswald im Urteil zum WEG „Milow“ entschieden hat, dass bei einem Abstand von 1.000 m weder eine Betroffenheit noch eine Klagebefugnis vorliegen¹. Demzufolge ist davon auszugehen, dass der RPV WM bei einem Abstand von 1.000 m rechtssicher agiert.

Herr Schmude spricht sich dafür aus, im weiteren Abwägungsverfahren auf die Anwendung der offensichtlich rechtswidrigen Grundlage (keine Differenzierung der Siedlungsabstände) zu verzichten und die rechtlich notwendige Differenzierung zu beschließen.

Herr Christiansen betont abschließend, dass sämtliche Änderungen, die im Verlauf der Abwägungsphase beschlossen wurden, nochmals in die Öffentlichkeitsbeteiligung gehen.

Zum zweiten Punkt der Beschlussvorlage VV-04/17 liegen mehrere Anträge vor.

Herr Christiansen lässt zunächst über den Antrag von Frau Cordes, den zweiten Punkt der Beschlussvorlage VV-04/17 zu vertagen, abstimmen.

¹ Urteil des OVG Greifswald vom 20.05.2015 (OVG 3 K 18/12), im Grundsatz bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 10.02.2016 (BVerwG 4 BN 37.15)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	39
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	23
Stimmenthaltung:	3

Der Antrag von Frau Cordes wird mehrheitlich abgelehnt.

Herr Christiansen lässt über den Antrag von Herrn Prof. Dr. Huzel, den Abstand zum Innenbereich auf 1.200 m und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 1.000 m festzusetzen, abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	40
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	17
Stimmenthaltung:	7

Der Antrag von Herrn Prof. Dr. Huzel wird mehrheitlich abgelehnt.

Herr Christiansen lässt über den Antrag von Herrn Graf von Westarp, die Formulierung „mindestens“ vor den in der Beschlussvorlage genannten Abstandswerten von 1.000 m und 800 m zu setzen, abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	37
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	12
Stimmenthaltung:	4

Der Antrag von Herrn Graf von Westarp wird mehrheitlich angenommen.

Herr Christiansen lässt abschließend über die vorliegende Beschlussvorlage VV-04/17 mit der Ergänzung „mindestens“ vor den genannten Abstandswerten von 1.000 m und 800 m abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	35
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	3

Die Verbandsversammlung stimmt, bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen, mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-04/17 zu (siehe Anlage 6: **Beschluss VV-04/17**). Damit beschließt sie eine Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich, der für den Innenbereich bei mindestens 1.000 m und für den Außenbereich bei mindestens 800 m liegt.

TOP 7b) Streichung des Programmsatzes (9) „abstandsbezogene Höhenregelung“

Herr Christiansen führt aus, dass das Thema bereits im Jahr 2015 im Rahmen der Diskussion um die Kriterien ausführlich diskutiert wurde. Mit dem § 249 Abs. 3 BauGB (der sog. „Länderöffnungsklausel“) hätten die Länder bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit gehabt, in Landesgesetzen eigene pauschale höhenbezogene Abstandsregelungen zu treffen. Mecklenburg-Vorpommern hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass in Mecklenburg-Vorpommern dazu keine entsprechende gesetzliche Regelung existiert.

Herr Böhringer hinterfragt, was der Vorsitzende dafür getan hat, dass die 7H-Regelung, die u.a. durch die Kreistage als Kompromiss zur 10H-Regelung beschlossen wurde, in die Planung einfließt.

Herr Christiansen informiert, dass die Gespräche mit den Vorsitzenden der anderen Planungsverbände ergeben haben, dass es keine rechtliche Grundlage für die Planungsverbände gibt, eine Höhenregelung festzulegen.

Herr Warnecke sieht durch das Urteil des OVG Greifswald zur Höhenbegrenzung beim Windpark „Altefähr“ die Möglichkeit, eine Höhenbegrenzung in den Regionalplan aufzunehmen.

Herr Christiansen betont, dass es sich um eine Entscheidung im Einzelfall handelt. Im Einzelfall ist auf Grundlage einer sachlichen Begründung die Festlegung einer Höhenbegrenzung möglich.

Frau Gabler stellt den rechtlichen Hintergrund zum TOP vor (siehe Folien 29 bis 33 der Anlage 2). Der Planungsverband hat keine Regelungsbefugnis, eine pauschale Höhenbegrenzung festzulegen.

Frau Bernhard sieht die Notwendigkeit einer Streichung der 7H-Regelung nicht, denn wenn keine Regelungskompetenz seitens des RPV WM bestünde, würde dies spätestens bei der Rechtsfestsetzung des Programms gestrichen werden.

Herr Christiansen führt dazu aus, dass ein Plan rechtswidrig ist, sobald dieser ein rechtswidriges Kriterium enthält. Die in Rede stehende Zielformulierung hätte Auswirkungen auf jedes Eignungsgebiet. Hält der RPV WM an diesem Kriterium fest, ist die Rechtswidrigkeit der Planung absehbar.

Herr Steinberg weist darauf hin, dass es sich bei der 7H-Regelung im Teilfortschreibungsentwurf um Kreistagsbeschlüsse handelt. Die Fragestellung und Beschlussfassung dazu müsse zurück in die Kreistage gebracht werden.

Herr Christiansen entgegnet dazu, dass es sich bei den Kreistagsbeschlüssen um politische Absichtserklärungen handelt. Beschlussfassendes Gremium ist die Verbandsversammlung.

Herr Zielke erläutert, dass das Land die Teilfortschreibung, sollte sie die in Rede stehende Regelung enthalten, nicht mittragen und nicht zur Rechtsfestsetzung als LVO bringen würde. Der Planungsverband hat diesbezüglich keine Regelungskompetenz.

Herr Christiansen ruft abschließend die vorliegende Beschlussvorlage VV-05/17 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	38
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	13
Stimmenthaltung:	2

Die Verbandsversammlung stimmt, bei 13 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-05/17 zu (siehe Anlage 7: **Beschluss VV-05/17**). Damit wird der Programmsatz (9) „abstandsbezogene Höhenregelung“ ersatzlos gestrichen.

TOP 7c) Umgang mit Altgebieten und dem PS (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“

Herr Wolf geht zunächst auf den Hintergrund sowie die planerischen Herausforderungen im Zusammenhang mit Altgebieten und der Teilfortschreibung ein (siehe Folien 35 bis 37 der Anlage 2). Er verdeut-

licht die Ausführungen am Beispiel der Stadt Parchim. Hier besteht eine Diskrepanz in der Abgrenzung des Sondergebietes Windenergie zwischen dem B-Plan Nr. 44 der Stadt Parchim, dem WEG aus dem RREP WM aus dem Jahr 2011 und dem WEG aus der 56. Versammlungsversammlung vom 10.05.2017 (siehe Folie 37 der Anlage 2).

Anschließend stellt Herr Dr. Riese das Rechtsgutachten zur „planerischen Öffnungsklausel“ vor (siehe Anlage 8). Er geht dabei insbesondere auf den rechtlichen Handlungsrahmen, die Auswirkungen auf die Teilfortschreibung mit und ohne Öffnungsklausel sowie die Handlungsempfehlungen des Gutachtens ein. Mit der Öffnungsklausel wird der Gemeinde ein Gestaltungsspielraum gewährt, der ihr beispielsweise die Aufrechterhaltung von Altgebieten ermöglicht. Die Abwägungsentscheidung, welches Altgebiet unter die Öffnungsklausel fällt, obliegt dem RPV WM.

Abschließend stellt Herr Dr. Riese als weitere Möglichkeit hinsichtlich des Umgangs mit Altgebieten die Anwendung von ausschussfreien Flächen vor. Diese entfalten weder eine Eignungs- noch eine Ausschlusswirkung. Zu diesem Vorgehen gibt es jedoch keine gefestigte Rechtsprechung. Daher rät der Gutachter zur Anwendung der Öffnungsklausel. Die Endfassung des Gutachtens (Stand 29.12.2017) ist der Anlage 9 des Protokolls beigelegt.

Herr Schmidt hinterfragt die Gründe für die unterschiedliche Darstellung der Altgebiete in der Planung. Einige Altgebiete werden teilweise dargestellt, andere gar nicht mehr. Er regt an, die bestehenden B-Pläne für Windenergie zu übernehmen, sofern diese ein Regelverfahren durchlaufen haben.

Herr Schmude entgegnet, dass sich auch die Altgebiete den Kriterien zur Ausweisung von Flächen für WEG stellen müssen. Durch die Anwendung der Kriterien fallen zahlreiche Altgebiete oder Teile der Altgebiete aus der Kulisse heraus, weil z.B. der Abstand zur Siedlung unterschritten wird (bspw. WEG „Harmshagen“ bei Testorf-Steinfurt).

Herr Schmidt erfragt, ob bestehende Anlagen in Altgebieten, die nun entfallen sollen, bei der Anwendung des Kriteriums „Umfassung von Siedlungen“ und „Mindestabstand von 2.500 m zu bestehenden oder neu geplanten WEG“ berücksichtigt werden. Er nennt konkret das Beispiel des WEG „Grebbin“ bei Dargelütz.

Herr Schmude führt aus, dass sich die Formulierung des Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ auf die WEG aus dem Jahr 2011 bezieht. Bei dem WEG „Grebbin“ bei Dargelütz handelt es sich um ein Gebiet aus dem Jahr 2011, das bei der Anwendung der beiden genannten Kriterien berücksichtigt werden muss.

Herr Warnecke bemängelt, dass die vorliegende Beschlussvorlage (VV-06/17) zum TOP in der Empfehlung zwar die Aufnahme einer Übergangsregelung benennt, jedoch nicht die konkrete zeitliche Ausprägung.

Herr Christiansen entgegnet, dass sich der RPV WM mitten im Abwägungsprozess befindet und zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Verbandsversammlung grundsätzlich über die Aufnahme der Planerischen Öffnungsklausel entschieden werden soll. Sofern die Verbandsversammlung der Beschlussempfehlung zustimmt, erfolgt eine Konkretisierung der Formulierung.

Frau Cordes erfragt, wie viele Altgebiete es gibt.

Herr Christiansen informiert, dass in der Planungsregion 31 Altgebiete existieren.

Herr Christiansen ruft abschließend die vorliegende Beschlussvorlage VV-06/17 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	37
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	5
Stimmenthaltung:	2

Die Verbandsversammlung stimmt, bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-06/17 zu (siehe Anlage 10: **Beschluss VV-06/17**). Damit hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Ergebnisse des Gutachtens für das weitere Verfahren der Teilfortschreibung zugrunde zu legen. Dabei wird die Handlungsempfehlung 1 (vgl. S. 10 des Rechtsgutachtens) angewandt und der Programmsatz (10) „Planerische Öffnungsklausel“ entsprechend modifiziert.

TOP 7d) Streichung des PS (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“

Frau Gabler stellt zunächst die Ausgangslage vor, bevor sie anschließend auf die Argumente der Stellungnehmer im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens eingeht (siehe Folien 41 bis 43 der Anlage 2). Die Notwendigkeit zur Umformulierung besteht u.a. deshalb, weil Ausnahmen von einem Ziel ebenfalls die Qualität eines Ziels aufweisen müssen. Sie müssen hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein und die Ausnahmevoraussetzungen müssen verbindlich geregelt werden. Eine Ausnahme muss durch den Plangeber

endabgewogen sein. Ausnahmen von Zielen der Raumordnung können auch mittels Zielabweichungsverfahren geregelt werden (vgl. § 6 Abs. 2 ROG).

Herr Christiansen ruft die vorliegende Beschlussvorlage VV-07/17 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	35
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltung:	2

Die Verbandsversammlung stimmt, bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-07/17 zu (siehe Anlage 11: **Beschluss VV-07/17**). Damit wird der Programmsatz (11) „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung“ ersatzlos gestrichen.

TOP 7e) Anwendung bedingter Festlegungen nach dem neuen Raumordnungsgesetz

Herr Schmude stellt die Anwendung der bedingten Festlegung vor, wie sie das neue Raumordnungsgesetz (neu ab dem 29.11.2017) auf Basis von § 7 ermöglicht (siehe Folien 45 bis 47 der Anlage 2). In Regionalplänen kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen festgelegten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt gewisser Umstände vorgesehen sind. Das bedeutet, dass sachliche oder zeitliche Bedingungen in die Regionalpläne aufgenommen werden können. Herr Schmude erläutert dies an einem theoretischen Beispiel (siehe Folie 46 der Anlage 2). Abschließend geht er auf die Vorteile bedingter Festlegungen ein (siehe Folie 47 der Anlage 2).

Herr Christiansen ruft die vorliegende Beschlussvorlage VV-08/17 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	38
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltung:	1

Die Verbandsversammlung stimmt, bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung, mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-08/17 zu (siehe Anlage 12: **Beschluss VV-08/17**). Damit wird im weiteren Prozess der Teilfortschreibung die Option des Bundesgesetzgebers genutzt, bedingte Festlegungen nach § 7 ROG aufzunehmen.

TOP 7f) Information über das weitere Vorgehen

Frau Gabler informiert, dass es sich bei der Auseinandersetzung mit dem Thema der „substanziellen Raumverschaffung“ um einen Arbeitsauftrag aus dem Vorstand handelt. Anschließend geht sie auf die grundsätzlichen planungsrechtlichen Anforderungen an die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung ein. Ferner erläutert sie, wie ermittelt wird, ob mit der Planung substantiell Raum verschafft wurde (siehe Folien 49 bis 53 der Anlage 2).

Herr Graf von Westarp beanstandet, dass es sich nicht um ein Positionspapier, sondern um einen Statusbericht handelt.

TOP 8: Haushalt des Regionalen Planungsverbandes

TOP 8a) Beschluss zum Regionalbudget

Zum Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Herr Christiansen ruft die vorliegende Beschlussvorlage VV-09/17 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	38
Ja-Stimmen:	36
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2

Die Verbandsversammlung stimmt der Beschlussvorlage VV-09/17 bei zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimme zu (siehe Anlage 13: **Beschluss VV-09/17**). Damit wird die Option des Wirtschaftsministeriums, ein Regionalbudget in Höhe von bis zu 300.000 EUR Fördermittel p.a. für die Jahre 2018 – 2020 zu beantragen und auf regionaler Ebene über dessen Verwendung zu entscheiden, begrüßt. Die Mittel werden im Haushalt des Regionalen Planungsverbandes dargestellt. Der Vorstand wird gebeten, zur nächsten Verbandsversammlung einen entsprechenden Nachtragshaushalt vorzulegen. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die zur Umsetzung des Regionalbudgets nötigen Entscheidungen und Vereinbarungen zu treffen, wobei größere Projekte (ab 100.000 € Fördermittel) zu bevorzugen sind.

TOP 8b) Information über den Stand der Rechnungsprüfung für das HH-Jahr 2016

Herr Schmude informiert über den Stand der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2016 (siehe Folien 57 und 58 der Anlage 2).

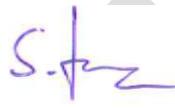
TOP 9: Sonstiges

Die 58. Verbandsversammlung findet in Abhängigkeit vom Arbeitsstand zur Abwägungsstand statt.

Herr Christiansen schließt die Sitzung gegen 20:25 Uhr.



Rolf Christiansen
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg



Sebastian Grunz
Schriftführer

Anlagen

- Anlage 1: Teilnehmerlisten
- Anlage 2: Präsentation der 57. Verbandsversammlung
- Anlage 3: Antrag Herr Steinberg
- Anlage 4: Antrag Herr Böhringer
- Anlage 5: Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
- Anlage 6: Beschluss VV-04/17 Differenzierung Siedlungsabstand
- Anlage 7: Beschluss VV-05/17 Streichung PS 9
- Anlage 8: Präsentation Gutachten Planerische Öffnungsklausel
- Anlage 9: Endfassung Gutachten Planerische Öffnungsklausel
- Anlage 10: Beschluss VV-06/17 Modifizierung PS 10
- Anlage 11: Beschluss VV-07/17 Streichung PS 11
- Anlage 12: Beschluss VV-08/17 bedingte Festlegungen
- Anlage 13: Beschluss VV-09/17 Regionalbudget